

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heere vom 04.12.2002

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Heere in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur o.g. Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 72,00 Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 120,00 Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 218,00 Euro |
| d) | für den ersten gefährlichen Hund | 474,00 Euro |
| e) | für den zweiten gefährlichen Hund | 684,00 Euro |
| f) | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 984,00 Euro |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 Buchstaben d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bull-Terrier, Bull-Terrier und Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Heere, den 14. Dezember 2023

Bettina Eisenbarth
Bürgermeisterin